



II-1214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 30. Dezember 1993  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

GZ 70 0502/201-Pr.2/93

5510/AB

1994-01-05

zu 5607/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Mag. Schweitzer haben am 11. November 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5607/J betreffend Kühlschränke am Straßenrand gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche gesetzlichen Vorschriften bestehen innerhalb Österreichs hinsichtlich der Entsorgung von Kühlschränken?
2. Wie erfolgt die Entsorgung jener Kühlschränke, die noch kein Pfandpickerl tragen, seit 1.3.1993 in der Praxis?
3. Wer trägt die Kosten für die seit 1.3.1993 zu entsorgenden Kühlschränke, die noch kein Pfandpickerl tragen und als quasi herrenloses Gut an Straßenrändern und auf Park- und Rastplätzen stehen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Verursacher dieser wilden Kühlschrankdeponierung zur Rechenschaft zu ziehen?

- 2 -

5. Welche Absicht Ihres Ressorts stand hinter der Formulierung des § 2 Abs. 1 der Kühlgeräteverordnung, die Pfandgebühr von öS 1.000,--, die sich der Verkäufer bis zum Ableben des Kühlschranks behalten darf, mit Mehrwertsteuer zu belasten?
6. Warum ist es Ihnen nicht gelungen, vom Bundesminister für Finanzen zumindest diese Mehrwertsteueranteile zu erhalten, damit Sie mit diesem Geld die Jahr für Jahr anfallenden Altkühlschränke ohne Pickerl umweltgerecht entsorgen können?
7. Was werden Sie unternehmen, um die Verschandelung Österreichs mit ausgebauten Kühlschränken samt damit einhergehender gefährlicher Luftverschmutzung rasch zu beenden?
8. Wann werden Sie dafür sorgen, daß nur mehr FCKW-freie Kühlschränke in Österreich auf den Markt kommen dürfen?

ad 1

Aufgrund des § 7 Abfallwirtschaftsgesetz erging eine Verordnung über die Rücknahme von Kühlgeräten (BGBl. Nr. 408/1992), die Erzeuger und Vertreiber verpflichtet, bei Abgabe eines Kühlgerätes entweder ein Pfand einzuheben oder eine Entsorgungsberechtigung eines anerkannten flächendeckenden Systems mitabzugeben.

Diese Entsorgungsberechtigung kann beim Neukauf gleich für die Entsorgung des alten Kühlgerätes verwendet werden.

- 3 -

ad 2

Einleitend erlaube ich mir klarzustellen, daß in der Kühlgeräteverordnung die Einhebung eines Pfandes (von öS 1000,-- excl. USt.) nur vorgeschrieben ist, wenn keine Entsorgungsberechtigung eines anerkannten flächendeckenden Systems beim Kauf mitabgegeben wird, weil der jeweilige Hersteller oder Importeur sich nicht an einem solchen beteiligt. Das kommt in der Praxis derzeit nicht vor, da sämtliche österreichischen Hersteller und Importeure an einem derartigen System beteiligt sind.

Pfandeinhebungen (das Pfand wäre bei Rückgabe zurückzuerstatten, die Entsorgung könnte gesondert verrechnet werden) und Entsorgungsberechtigungen (die ähnlich einem Gutschein für die Dienstleistung des Sammelns und Verwertens eines Gerätes anzusehen sind) sind daher streng auseinanderzuhalten.

Derzeit sind die Gemeinden verpflichtet, Problemstoffe - also auch Kühlgeräte - unentgeltlich zu übernehmen. Mit der Novelle zum AWG werden die Gemeinden ermächtigt, insbesondere für diese Problemstoffe die durch die Übernahme anfallenden Kosten zu verrechnen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Rücknahme bleibt jedoch bestehen.

Die Rücknahme von Kühlgeräten erfolgt durch den Fachhandel oder durch die Gemeinden, die diese an befugte Sammler und Behandler zur Entsorgung übergeben.

- 4 -

ad 3

Für allenfalls an Straßenrändern, Parkplätzen etc. abgelagerte Kühlgeräte sind die Gemeinden verpflichtet, eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

ad 4

Problemstoffe sind der kommunalen Problemstoffsammlung oder einem zur Rücknahme Befugten oder Verpflichteten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle abzugeben. Sie dürfen nicht außerhalb genehmigter Behandlungsanlagen abgelagert oder in einer öffentlichen Interessen beeinträchtigender Weise gelagert werden.

Ein Zuwiderhandeln steht unter der Strafsanktion des § 39 Abs. 1 lit. c. AWG, entsprechende Kontrollen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden vorzunehmen.

ad 5

Die Belastung eines Pfandes mit Umsatzsteuer ergibt sich aus den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Entsorgungsberechtigungen unterliegen gemäß einem Erlaß des Finanzministeriums (GZ A 140/69/2-IV/9/93 vom 24.2.1993) gemäß § 10 Abs.2 Z 22 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 10%.

ad 6

Eine Befreiung von der Umsatzsteuer bzw. eine Zweckwidmung der Mehrwertsteueranteile wurde aus grundsätzlichen und administrativen Gründen vom Bundesminister für Finanzen abgelehnt.

- 5 -

ad 7

Die Verwaltungsstraßenbehörden sind verpflichtet, ihnen über Anzeige bzw. amtliche Wahrnehmung bekannt gewordene Verstöße gegen das AWG bzw. gegen die Kühlgeräteverordnung und auch gegen Luftreinhaltebestimmungen entsprechend zu ahnden.

Mit Erlaß vom 14. Mai 1993, Zl. 08 3504/670-V/4/92, wurden bereits Mindestanforderungen an die technische Entsorgung von Kühlgeräten formuliert. Die derzeit in Österreich genehmigten Anlagen können auf Referenzanlagen im Ausland verweisen (BRD, Schweden etc.) und sind als akzeptable Kühlgeräteaufbereitungsmöglichkeiten anzusehen.

ad 8

Für den Bereich der vollhalogenierten FCKW, die ein besonders hohes Ozonabbaupotential besitzen (z.B. R-11 und R-12: ODP=1,0), wurde bereits mit Verordnung BGBI. Nr. 301/90 ein effizientes Regelungsinstrument geschaffen: Die Verwendung dieser Stoffe in Kühlschränken als Medium zur Wärmeübertragung ist ab 1. 1. 1994, die Herstellung von Schaumstoffen zur Isolation seit 1. 1. 1993 verboten. Geräte, die solche Schaumstoffe enthalten, dürfen noch bis Ende 1993 durch Hersteller oder Importeure in Verkehr gesetzt werden.

Da teilhalogenierte FCKW, die zur Zeit noch als Substitutionsprodukte eingesetzt werden, ein zwar wesentlich geringeres, jedoch signifikantes ODP aufweisen (z.B. R-22: 0,055), sind auch für diese Stoffgruppen legislative Regelungen geplant.

- 6 -

Dabei kann zur Zeit lediglich gesagt werden, daß insgesamt mit einem Verwendungsende für Neuanlagen ungefähr im Jahr 2000 zu rechnen ist. Damit wären die derzeitigen Vorgaben des Montrealer Protokolls (absolutes Verwendungsende 2030) bei weitem übertroffen. In einer entsprechenden Verordnung wird sicherlich auch auf den Stand der Technik in einzelnen Verwendungssektoren Bezug genommen.

*María Gaus-Kokal*